

# Amts- und Anzeigebatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich  
des „Illustrir. Unterhaltungsbld.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unsern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Erscheint  
wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im  
amtlichen Theile die gespaltene  
Zeile 30 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: G. Hannebohn in Eibenstock.

48. Jahrgang.

Dienstag, den 16. April

1901.

Nr. 45.

### Berhütung von Waldbränden betr.

Die Königliche Amtshauptmannschaft bringt in Erinnerung, daß das Tabakrauchen aus offenen Pfeifen, das Rauchen von Cigarren, Cigaretten und der Gebrauch hellbrennender Anzündmittel in den Waldungen außerhalb der Fahrstrassen im hiesigen Bezirke verboten ist und Zu widerhandlungen mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Gleichzeitig macht die Königliche Amtshauptmannschaft auf die einschlagenden Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches aufmerksam, wonach

- 1) derjenige, welcher an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Hainen Feuer anzündet, nach § 368 Besser 6 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen,
- 2) derjenige, welcher Waldungen oder Torfmoore aus Fahrlässigkeit in Brand setzt, nach § 309 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark und bei Er schwerungsgründen in härterem Maße bestraft wird.

Schwarzenberg, am 19. März 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Krug von Ridda.

Dr.

### Hundesperrre betr.

Bei einem am 11. dieses Monats in Carlsfeld verendeten Hund — weißer, männlicher, 3jähriger Spitz — ist bei der am 13. dieses Monats vorgenommenen beifstichterischen Sektion die Tollwut festgestellt worden.

Da dieser Hund frei umhergelaufen ist, wird daher für die Orte Carlsfeld mit Weitersglashütte und Weiterswiese, Wildenthal und Wilzschhaus, sowie für den Gutsbezirk Weitersglashütte

bis zum 13. Juli 1901

die Festlegung (Ansetzung oder Einsperrung) aller Hunde angeordnet.

Der Festlegung gleich zu achten, ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine; ohne polizeiliche Erlaubniß dürfen Hunde aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Jeder Maulkorb muß durch ein vom Genick über die Mitte der Stirn bis mindestens zur Nasenwurzel gehendes Metall- oder Lederband in seiner Lage erhalten und mit einem Lederriemen am Halsband befestigt werden.

In den nicht aus Metall hergestellten Maulkörben müssen die Niemen, welche quer senkrecht oder schräg den vorderen Theil des Kopfes umgeben, mit Metallbändern gespanzt sein.

Die Benutzung der Hunde zum Zielen ist gestattet, wenn sie fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Jagdhunden ist gestattet, wenn die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorb versehen, an der Leine geführt werden.

Werden Hunde diesen Vorschriften zuwider, frei umherlaufend betroffen, so kann ihre sofortige Tötung verfügt werden.

Zu widerhandlungen gegen die angeordneten Schutzmaßregeln werden, soweit nicht höhere Strafen verwirkt sind (§ 328 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs) nach § 66, Besser 4 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Seuchen vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Schwarzenberg, am 15. April 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Krug von Ridda.

Dr.

### Versteigerung.

Freitag, den 19. dieses Monats,

Mittags 12 Uhr

sollen zu Hundshübel folgende Pfänder, nämlich: 1 Glaserdagere, 1 Sophia, 1 Wandspiegel, 1 Regulator, 1 Waschtisch, 1 runder Tisch, 1 Schreibsekretär, 2 Kleiderschränke, 1 Kleiderständer, 8 Stühle mit Stoffstuhl, 1 Nähstisch, 1 Nahtstisch, 1 Zither, 1 gepolsterter Lehnsessel, 2 vollständige Betten, 1 Nähmaschine, 1 Küchenstank, 1 Geschirrstand, 2 vierzehn Tische, 1 Partie Glas- und Porzellangeschirre, 1 fünfzehniger Leuchter, 1 Herren- und 1 Frauengesch., je 1 Dyd. weiße Bettüberzüge und Betttücher, 1 goldene Damenuhr, 1 kleiner Kennschlüssel, 2 große Hunde u. a. m. an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Bieterversammlung im Meinhold'schen Gasthof.

Eibenstock, am 15. April 1901.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Die auf Dienstag, den 16. dieses Monats, Vorm. 11 Uhr anberaumte Versteigerung eines Pferdes mit Geschirr findet nicht statt.

Eibenstock, am 15. April 1901.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

### Dreibund und Zweibund.

Der Zufall hat es gefügt, daß unmittelbar, nachdem die Festtage von Toulon ihren Abschluß gefunden haben, der Deutsche Kronprinz in der österreichischen Hauptstadt zu mehrjährigem Besuch eintrifft. Der Hohenzollernsproß, der berufen ist, bereinst die deutsche Kaiserkrone zu tragen, folgt einer herzlichen Einladung des ehrwürdigen Herrschers der verbündeten Habsburger-Doppelmonarchie. Kaiser Franz Joseph hat dem jugendlichen Prinzen einen feierlichen Empfang zugesetzt, der nach Aufruhr abermals Zeugnis ablegen wird für die herzlichen Beziehungen, die die Herrscherhäuser der Hohenzollern und der Habsburger, sowie im Besonderen auch den auf der Höhe der Lebensweisheit stehenden Monarchen Österreich-Ungarns mit seinem Kaiserlichen Bogenlinde verknüpfen. Der Besuch des Kronprinzen in Wien

wird noch umstrukt von der lebendigen Erinnerung an die schönen Tage, die vor einem Jahre Kaiser Franz Joseph in dem Wunsche nach Berlin führten, an der Feier der Großjährigkeitserklärung des Kronprinzen teilzunehmen. Damals hat die Berliner Bevölkerung gezeigt, in welchem Maße der Dreibund sich in das Bewußtsein des deutschen Volkes eingelebt hat; die aus dem Herzen kommenden Huldigungen, die dem ältesten Fürstlichen Träger des Bündnisgedancks dargebracht wurden, befundeten dies mit der überzeugenden Macht spontaner Gefühlsäußerungen. Allerdings verfolgt man in Deutschland die inneren Vorgänge in Österreich mit innigem Anteil, aber nicht, wie von feindlicher Seite so oft unterstellt wird, in der Hoffnung auf einen Zerfall des Nachbarreiches, sondern erfüllt von dem Geiste des Bismarck'schen Wortes: „Die Erhaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie als einer unabhängigen starken

Großmacht ist für Deutschland ein Bedürfnis des Gleichgewichts in Europa, für das der Friede des Landes bei eintretender Notwendigkeit mit gutem Gewissen eingezogen werden kann.“ Jenseits der schwarz-gelben Grenzfähre fehlt es nicht an Kräften, die an dem Bestande des Bündnisses zweifeln; allein wir sind überzeugt, daß Kaiser Franz Joseph im Sinne der weit überwiegenden Mehrheit seiner Völker sprach, als er am 6. Mai v. J. den Trinkspruch auf den Kronprinzen in die zuverlässlichen Worte aussöhnen ließ: „Ich bin hocherfreut, ihn beim Eintritt in das öffentliche Leben hier begrüßen zu können, und sehe hierin ein glückliches Vorzeichen dafür, daß die Einigkeit der Treue der Vorfahren nachleben wird in den kommenden Geschlechtern.“

Diese Zuversicht ruht auf dem sicheren Grunde der Erkenntnis, daß der Dreibund ein Gebilde weder der Willkür noch zufälliger Launen von Staatsmännern ist, die mit dem Geschicke